

A. Die Haftung des Kraftfahrzeughalters und -führers

I. Gefährdungshaftung

1. Grundsätze

Ein **Schadensersatzanspruch** setzt eine **Gefährdungshaftung** (§§ 7 ff. StVG), eine **Verschuldenshaftung** (§§ 276, 823 ff. BGB) oder eine **Billigkeitshaftung** (§ 829 BGB) voraus. **A 1**

Im Rahmen der **Gefährdungshaftung** richtet sich der Anspruch gegen den **Halter** (s. Rz. A 33 ff.) und dessen KH-Versicherer (s. Rz P 116). **A 2**

Der **Fahrer** unterliegt der Haftung nach §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG. Diese entfällt, wenn er nachweist, dass ihn an dem Unfall keinerlei Verschulden trifft (s. Rz. A 65 f.). (Anm.: Im KfG von 1909 und dem StVG wird der **Fahrer eines Kfz** als **Führer** bezeichnet. In diesem Handbuch wird statt Führer der gängige Ausdruck Fahrer verwandt).

Der Gefährdungshaftung unterliegen **alle „Kraftfahrzeuge“**, die aufgrund ihrer konstruktiven Beschaffenheit auf ebener Bahn eine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erzielen können (s. Rz. A 8 ff.). **A 3**

Die Haftung des Halters nach § 7 Abs. 1 StVG tritt dann ein, wenn durch einen **Unfall beim Betrieb eines Kfz** (s. Rz. A 12 ff.) ein „Dritter“ einen Schaden erleidet. Der Gefährdungshaftung unterliegen nicht Schäden, die sich beim **Gebrauch eines Kfz**, aber nicht bei dessen Betrieb (s. Rz. A 21 ff.), ereignen. In diesen Fällen ist eine Haftung nur bei Verschulden (s. Rz. A 86 ff.) gegeben. **A 4**

Für Schadenfälle bis zum 31.7.2002 galt, dass gemäß § 7 Abs. 2 die Halterhaftung bei Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses (Entlastungsbeweis des Halters) entfiel (s.a. Anm. A 40). **A 5**

Entgegen der allgemeinen Erwartung wurde der Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 27.3.1998 nicht durch den Bundesrat verabschiedet. Zwischenzeitlich hat der Bundestag dem Bundesrat einen neuen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften (2. Schadensrechtsänderungsgesetz) vorgelegt. Nach Verabschiedung der Vorlage (BR-Drucksache 358/02) am 31.05.2002 ist das Gesetz für Schadenfälle ab dem 1.8.2002 in Kraft getreten. **A 6**

Für die Regulierung von KH-Schäden ergeben sich folgende wesentliche Änderungen **A 7**

- a) Nach § 7 Abs. 1 StVG n.F. haftet auch der Halter eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden. Die Haftung des Anhängerhalters greift auch ein, wenn der Anhänger nicht mehr mit der Zugmaschine verbunden ist, sich aber gleichwohl noch in Betrieb befindet. Wegen weiterer Einzelheiten s. Rz. A 51.

- b) Auch der Führer des Anhängers haftet gem. § 18 Abs. 1 StVG n.F. aus vermutetem Verschulden, s. Rz. A 62 ff.
- c) Die Gefährdungshaftung des Halters nach § 7 Abs. 2 StVG entfällt nur bei „höherer Gewalt“, s. Rz. A 54¹.
- d) Im Verhältnis der Halter zueinander (Innenverhältnis) ist ein Halter nicht zum Innenausgleich gem. § 17 Abs. 1 und 2 StVG n.F. verpflichtet, wenn der Unfall für ihn durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs, noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht, s. Rz. A 309 ff.
- e) Nach Neufassung des § 8a StVG haftet der Halter auch gegenüber unentgeltlich, nicht geschäftsmäßig beförderten Personen aus § 7 StVG, s. Rz. A 293 ff.
- f) Aus § 828 Abs. 2 BGB n.F. ergibt sich, dass Kinder vor Vollendung des 10. Lebensjahres für Schäden, die sie anderen bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienen- oder einer Schwebebahn zufügen, nicht verantwortlich sind, es sei denn, sie handeln vorsätzlich. Dies bedeutet, dass Kinder bis vor Vollendung des 10. Lebensjahres bei Unfällen im Verkehr für Schäden anderer nicht haften und ihnen auch kein Mitverschulden entgegengehalten werden kann, vgl. Rz. A 100 ff.
- g) Nach § 253 Abs. 2 BGB n.F. wird ein allgemeiner Anspruch auf Schmerzensgeld bei deliktischer Haftung, Gefährdungs- und Vertragshaftung eingeführt, s. Rz. A 60 f.
- h) Die Haftungshöchstbeträge des § 12 StVG werden deutlich angehoben, s. Rz. A 82.
- i) Besondere Haftungshöchstgrenzen gelten gem. § 12a StVG für Schäden, die durch die Beförderung gefährlicher Güter eintreten, s. Rz. A 83.
- j) Die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen für die Erstellung eines unrichtigen Gutachten ist in § 839a BGB geregelt.
- k) Gemäß § 249 Abs. 2 BGB wird die fiktive Schadensabrechnung von Sachschäden insoweit eingeschränkt, als Mehrwertsteuer vom Schädiger nur insoweit zu ersetzen ist, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist, vgl. Rz. D 28, D 46 ff.

2. „Kraftfahrzeuge“

a) Kfz i.S. des StVG

- A 8** Nach § 1 Abs. 2 StVG sind Kraftfahrzeuge **durch Maschinenkraft angetriebene nicht an Bahngleise gebundene Landfahrzeuge**. Der Antrieb kann durch Treibstoff, Gas, Elektrizität usw. erfolgen. Kfz sind z.B. auch Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 4 StVZO), Rasenmäher mit Motor und Sitzgelegenheit², elektrische „Oberleitungsbusse“³ und selbstfahrende Arbeitsmaschinen⁴.
- A 9** Nach § 18 StVZO dürfen Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger auf öffentlichen Stra-

1 Steffen DAR 98, 155 (zur höheren Gewalt).

2 LG Osnabrück VersR 84, 254.

3 OLG Karlsruhe VRS 10, 81.

4 BGH DAR 98, 15 = zfs 98, 7 = r+s 98, 16 = VersR 97, 1525.

ßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie durch Erteilung einer Betriebserlaubnis und durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für Kfz oder Anhänger von der Zulassungsstelle zum Verkehr zugelassen sind.

Anhänger sind keine Kfz. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der §§ 1 Abs. 2, 8 StVG⁵. Für Schäden, die während der Fahrt an einem geliehenen Anhänger auftreten, braucht der Halter nicht nach § 7 aufzukommen⁶. **A 10**

Nach dem **2. SchadÄndG** haftet dem Geschädigten auch der Halter eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, S. Rz. A 7, A 50 ff.

b) Der Gefährdungshaftung nicht unterliegende Kfz

Nach § 8 Alt. 1 StVG unterliegen nicht der Gefährdungshaftung Kfz, die auf ebener Bahn mit **keiner höheren Geschwindigkeit als 20 km/h** fahren können. Das sind nicht nur solche, bei denen eine Überschreitung der 20 km/h-Grenze schon bauartbedingt schlechthin ausgeschlossen ist, sondern grundsätzlich auch Fahrzeuge, bei denen die Bauart an sich eine höhere Geschwindigkeit theoretisch zuließe, deren Erreichen aber durch bestimmte – vom Hersteller angebrachte – Vorrichtungen und Sperren verhindert wird. Der Anwendung des § 8 Alt. 1 StVG steht nicht schon die Möglichkeit entgegen, durch Veränderungen der konstruktiven Beschaffenheit eines Fahrzeuges mit diesem eine Geschwindigkeit von mehr als 20 km/h zu erzielen. Wird jedoch zur Erhöhung der Geschwindigkeit eine „**Manipulation**“ an deren Sperrvorrichtung vorgenommen, unterliegen diese Fahrzeuge der StVG-Haftung⁷. Auch der Halter eines Anhängers haftet nicht aus § 7 StVG, wenn er im Unfall-Zeitpunkt mit einem Kfz verbunden war, das auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 km/h fahren kann (§ 8 Nr. 1 StVG n.F.). **A 11**

c) Betrieb des Kfz i. S. des § 7 Abs. 1 S. 1 StVG

Der Halter haftet im Rahmen des StVG, wenn im **öffentlichen Verkehrsbereich beim Betrieb des Kfz** ein Schaden verursacht worden ist. Dieser muss in einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer bestimmten Betriebseinrichtung oder einem bestimmten Betriebsvorgang stehen. Es muss sich um einen Vorgang handeln, bei dem eine Gefahr geschaffen wird, die von einem fahrenden oder im öffentlichen Verkehrsbereich stehenden Kfz in seiner Eigenschaft als eine dem Verkehr dienende Maschine ausgeht⁸. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob sich die maschinelle Arbeitsweise des Motors ausgewirkt hat⁹. **A 12**

Beispiele:

In Betrieb ist ein Kfz bereits dann, wenn es auf die Straße geschoben wird. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob der Motor durch das **Anschieben** in Gang gesetzt oder zum Anfahren ein günstigerer Standort erreicht werden soll¹⁰. **A 13**

5 BGH DAR 61, 199.

6 OLG Hamm NZV 99, 243.

7 BGH VersR 97, 1115 = zfs 97, 366 = NJW 97, 2517.

8 BGH VersR 59, 157 = NJW 59, 627.

9 BGH VersR 59, 633; VersR 69, 668.

10 BGH VersR 60, 804; OLG Odenburg DAR 64, 341; OLG Stuttgart VersR 56, 523.

- A 14** Gerät auf abschüssiger Straße bei stillstehendem Motor ein **abgestelltes Kfz** in Bewegung, so befindet es sich in Betrieb. Ebenso, wenn durch einen Anstoß der noch warme Dieselmotor anspringt und das Kfz sich führerlos in Bewegung setzt¹¹.
- A 15** Ein im öffentlichen Verkehrsraum **abgestelltes, haltendes oder parkendes Kfz** befindet sich in Betrieb. Dies gilt solange, bis die durch das Halten/Parken bestehende Gefahrenlage beseitigt ist (s. Rz. A 149 ff.). Dasselbe gilt auch für ein im öffentlichen Verkehrsraum **liegen gebliebenes Kfz**¹². Der Betrieb endet mit der Entfernung des Kfz aus dem öffentlichen Verkehrsbereich¹³.
- A 16** Der am Straßenrand **abgestellte Anhänger** befindet sich auch dann noch im „Betrieb der Zugmaschine“, wenn die Trennung von der Zugmaschine nicht nur vorübergehend ist. Auf die Dauer der Trennung und Zustand der Zugmaschine kommt es nicht an¹⁴. Nach Neufassung des § 7 Abs. 1 StVG haftet in einem solchen Fall (auch) der Halter des Anhängers.
- A 17** Ein **abgeschlepptes Kfz** ist in Betrieb, wenn es noch selbstständig gelenkt und gebremst werden kann. Seine Betriebsgefahr geht nicht in der des abschleppenden Kfz unter¹⁵. Kann es nicht mehr gebremst und gelenkt werden, haftet der Abschleppende¹⁶.
- A 18** Fallen **beförderte Gegenstände** (Kisten, Fässer, Steine) von dem Kfz, so sind die hierdurch (auch später) eingetretenen Schäden dem Betrieb zuzurechnen¹⁷.
- A 19** Verliert ein **Anhänger** während der Fahrt **Ladegut** oder einen Ersatzreifen, so ist ein hierauf zurückzuführender Unfall dem Betrieb der Zugmaschine zuzurechnen¹⁸. Gem. § 7 Abs. 1 StVG n.F. haftet in diesen Fällen auch der Halter des Anhängers.
- A 20** Springt ein Hund nach einem Verkehrsunfall aus dem Kfz und verursacht er hierdurch einen **weiteren Unfall**, so ist auch dieser Schaden auf den Betrieb des verunfallten Kfz zurückzuführen¹⁹. War jedoch das Kfz auf einer **dem Verkehr nicht dienenden Fläche** (z.B. Hofraum) abgestellt und tritt ein Schaden durch ein abzuladendes und entlaufenes Schaf ein, so ist der Schaden nicht beim Betrieb, sondern beim Gebrauch des Kfz eingetreten²⁰.

d) Abgrenzung zwischen Betrieb und Gebrauch eines Kfz

- A 21** Die **Gefährdungshaftung des § 7 StVG** tritt ein, wenn sich ein **Unfall beim Betrieb** eines Kfz ereignet hat²¹. Weitergehend als der Betriebsbegriff ist der deckungsrecht-

11 *OLG Köln* zfs 94, 381.

12 *BGH* VersR 95, 90 = *NJW-RR* 95, 215 = *NZV* 95, 19 = (Einfahrt zur Trabrennbahn); VersR 69, 668; VersR 61, 332; VersR 60, 1140; *LG Münster* VersR 73, 340 (Kfz im Straßengraben, nicht „in Betrieb“); s. Rz. A 149.

13 *BGHZ* 29, 169; *NJW* 61, 1163.

14 *BGH* DAR 61, 199; *OLG München* *NZV* 99, 124.

15 *OLG Koblenz* VersR 87, 707; *OLG Köln* *NJW-RR* 86, 1410.

16 *BGH* VersR 63, 17; VersR 71, 611; DAR 81, 223; VersR 78, 1070. (Ein Ersatzanspruch des Halters des ziehenden Kfz gegen den Halter des abgeschleppten Kfz ist dann ausgeschlossen, wenn der Halter des ziehenden Kfz nicht den Beweis der Unabwendbarkeit nach § 7 Abs. 2 StVG führt. Zur Haftung des gewerbsmäßigen Abschleppunternehmers.)

17 *BGH* *NJW* 64, 411; *LG Mainz* VersR 74, 918.

18 *BGH* VersR 71, 611; VersR 81, 322; *OLG Köln* VersR 95, 163.

19 *BGH* *MDR* 88, 664.

20 *BGH* VersR 95, 90; *OLG Köln* VersR 96, 163; *OLG Stuttgart* VersR 95, 1042.

21 S. Rz. A 12 ff.

liche Begriff des Gebrauchs (§ 10 AKB). Der Gebrauch des Fahrzeugs umfasst den Betrieb des Kfz. Für Schäden, die bei Gebrauch des Kfz bzw. Anhängers eintreten, besteht eine Haftung nur bei Verschulden des Halters aus § 823 BGB bzw. des Fahrers aus §§ 18 StVG, 823 BGB.

Unter **Gebrauch des Kfz** ist jeder Vorgang und jede Handlung zu verstehen, die mit dem Verwendungszweck des Kfz oder seiner Einrichtungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Liegt kein Gebrauch des Kfz/Anhängers vor, ist der Versicherer nicht eintrittspflichtig. In diesen Fällen kann Deckung über eine private Haftpflicht- bzw. Betriebshaftpflicht bestehen. Auch der Einsatz des Kfz als **Arbeitsmaschine** fällt unter den Begriff Gebrauch. A 22

Ein beim **Ein- oder Aussteigen** eingetretener Schaden kann beim Betrieb, Gebrauch oder „gelegentlich“ des Gebrauchs eintreten. Wenn ein Radfahrer gegen die geöffnete Wagentür fährt oder der Fahrer unmittelbar beim Aussteigen mit diesem zusammenprallt ist der Schaden beim **Betrieb** eingetreten²². **Gebrauch** liegt vor, wenn der Fahrer aussteigt, um Passanten nach dem Weg zu fragen²³ oder bei laufendem Motor eine Parkmöglichkeit sucht²⁴. **Weder Betrieb noch Gebrauch** liegen vor, wenn ein Busfahrer aussteigt, um kurz sein auf der gegenüberliegenden Straßenseite stehendes Haus aufzusuchen und bereits als „Fußgänger“ 1 m zurückgelegt hat (kein Eintritt des KH-Versicherers)²⁵. A 23

Ist ein Kfz während des **Be- und Entladevorgangs** auf einer dem Verkehr dienenden Fläche abgestellt, so befindet es sich in Betrieb. Auswirkungen dieses Vorgangs können u.U. dem Betrieb zuzurechnen sein, so z.B., wenn beim Entladen eines Tankwagens Öl auf die Straße läuft oder ein Fußgänger über den Abfüllschlauch dieses Kfz stolpert²⁶. A 24

Das Be- und Entladen und das Hantieren mit dem Ladegut ist dem **Gebrauch** des Kfz zuzurechnen. Auch die unmittelbar mit dem Be- und Entladen in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten gehören zum Gebrauch²⁷. Der Entladevorgang ist i.d.R. nach erstmaligem Abstellen des Ladegutes als beendet anzusehen. Bereits nach „Herunterheben“ kann der Entladevorgang abgeschlossen sein²⁸. A 25

Rollt auf einem Parkplatz ein **Einkaufswagen** weg und beschädigt ein Kfz, so ist dieser Schaden nicht adäquat durch den Betrieb oder Gebrauch des zu beladenden Kfz verursacht²⁹. Für den eingetretenen Schaden haftet der Benutzer des Einkaufswagens, u.U. das Einkaufszentrum. Hat der Ladevorgang mit Öffnen des Kofferraums begonnen, liegt bis zu seiner Beendigung (Schließen des Kofferraumdeckels) wegen des engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhangs zum Kfz jedenfalls Gebrauch des Kraftfahrzeugs vor³⁰. A 26

22 BGH VersR 56, 765; KG VersR 72, 1143; OLG München VersR 76, 987; OLG Stuttgart VersR 55, 355.

23 AG Lingen zfs 90, 419.

24 LG Itzehoe zfs 82, 210.

25 BGH NJW 80, 2525; OLG Frankfurt VersR 95, 599 = zfs 95, 85 = r + s 95, 254 (Polizist begibt sich vom Kfz zur Unfallstelle).

26 BGHZ 71, 215; OLG Düsseldorf zfs 95, 127 = OLGR 95, 38 (Sorgfaltspflichten beim Ausladen).

27 OLG Köln r + s 95, 250 = zfs 95, 339.

28 BGH VersR 77, 418 = MDR 77, 652; VersR 79, 956 = NJW 79, 2408 = MDR 79, 1010; OLG Hamm r + s 98, 52; OLG Stuttgart r + s 95, 37 = zfs 95, 100 (Schaf entspringt beim Abladen, verursacht Unfall); OLG Düsseldorf OLGR 95, 38 = zfs 95, 127 (Sorgfaltspflichten beim Entladen); OLG Oldenburg (BGH) 88, 244 (Anspannen der Kranseile eines Geländekrans).

29 LG Marburg zfs 94, 196; LG Limburg VersR 1994, 464; s.a. Wussow in VersR 1996, 668 (670).

30 AG Aachen r + s 1990, 188.

- A 27** Wird ein Kfz als **Arbeitsmaschine** eingesetzt, handelt es sich um den **Gebrauch** des Kfz. So z.B. beim Einblasen von Futter in ein Silo, wobei der Motor des Kfz den Kompressor betreibt; ebenso beim Entladen von Chemikalien mittels eines vom Motor angetriebenen Kompressors³¹. Das Gleiche gilt, wenn durch einen auf der **Zugmaschine aufgebauten Kran** ein Schaden eintritt³². Stürzt jedoch ein Silo beim Befüllen mangels Standfestigkeit ein, so ist die Haftung zu verneinen³³.
- A 28** Ein Unfall, der durch **Überfüllung eines Reizölbehälters** eintritt, ist dem Gebrauch und nicht dem Betrieb des Tankfahrzeugs zuzurechnen, da hierbei der Zusammenhang des Kfz als Beförderungsmittel nicht mehr besteht. Ein **Öl- oder Benzinlieferer** muss alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um Auslauf- und Überfüllungsschäden zu vermeiden, die durch unsachgemäßes Einfüllen oder durch Mängel der Tankanlage entstehen können³⁴. Zu den Pflichten des Öllieferers gehört insbesondere Prüfung des Fassungsvermögens des Tanks, Prüfung der Instrumente des Tankfahrzeugs und (soweit möglich) der Tankanlage, Kontrollgänge in den Tankraum, insbesondere nach dem Befüllen³⁵. Von Bedeutung ist, in wessen Bereich (Öllieferant oder Hauseigentümer oder beide) die „Fehlerquelle“ liegt³⁶.
- A 29** Werden Rückstände in Transportfahrzeugen unvollständig beseitigt und tritt durch **Vermengung der Ladung** später Schaden (z.B. an einem Bauwerk) ein, ist dieser auf den Gebrauch des Kfz zurückzuführen³⁷. Auch die Kosten für die **Entsorgung** der mit dem Kfz beförderten und zerstörten Sachen sind zu erstatten³⁸.
- A 30** Verbleiben in einem **landwirtschaftlichen Spritzgerät**, das an einem Traktor angebracht ist und von ihm angetrieben wird, **Rückstände** eines Krautablösungsmittels, weil das hydraulische Rührwerk und die Luftansaugeeinrichtung der Spritze defekt waren, ist der durch das Besprühen mit einem anderen, durch Rückstände verunreinigten Mittel nicht „durch den Gebrauch des Kfz“ verursacht. Da der **Fehler in der Spritze** und nicht an der Zugmaschine lag, ist der Betriebshaftpflichtversicherer eintrittspflichtig³⁹.
- A 31** Gebrauch des Kfz liegt vor, wenn beim Spritzen mit einem **ordnungsgemäßen Spritzgerät** Schäden an „Nachbarkulturen“ eintreten. Wird beim Düngen mit einem **Großflächendüngestreuer** das „Bio-Nachbarfeld“ mitbesprüht, besteht für den dadurch verursachten Schaden keine Halterhaftung, weil es sich um einen Vorgang beim Betrieb

31 *BGH* VersR 75, 945; VersR 89, 1187 = DAR 89, 418 = NJW 90, 257; *OLG Düsseldorf* VersR 82, 1200; *OLG Hamm (BGH)* VersR 88, 475 = zfs 88, 209; zfs 92, 268 (Milch ablassen in einen Tank).

32 *BGH* VersR 88, 570 = NJW-RR 88, 985; s. *Saller/Winter*, Haftung und Versicherung beim Autokranunfall, VersR 97, 1191 ff. und 1459 ff.

33 *OLG Hamm (BGH)* VersR 92, 113.

34 *BGH* VersR 95, 427 = zfs 95, 124 r + s 95, 135 = NZV 95, 185.

35 *BGH* VersR 78, 827; NJW 78, 1576 u. 1582; VersR 85, 575; VersR 84, 65 zfs 84, 68 = r + s 84, 52; VersR 83, 394 = zfs 83, 163 = r + s 83, 122; *OLG Frankfurt (BGH)* VersR 88, 48; *OLG Hamm* VersR 89, 48; *OLG Köln* zfs 93, 232; *OLG Saarbrücken* NJW-RR 86, 1410; VersR 88, 356.

36 *BGH* VersR 95, 427 = zfs 95, 124 = NJW 95, 1150; VersR 98, 332 = NJW-RR 98, 404 (Der Eigentümer kann sich darauf verlassen, dass das Betanken von geschultem Personal einer Fachfirma vorgenommen wird); *OLG Düsseldorf* Zfs 93, 45 (Mitverschulden des Käufers); *OLG Köln* VersR 93, 402; zfs 89, 190 = r + s 89, 106 = NZV 89, 275; NJW-RR 89, 927 = zfs 90, 337 = VersR 90, 979; *OLG Nürnberg* zfs 90, 117; VersR 91, 433; *OLG Köln* VersR 95, 1105 (zu Sorgfaltsanforderungen an den Öllieferanten).

37 *OLG Frankfurt* zfs 82, 372.

38 *BGH* VersR 95, 162 = NJW-RR 95, 276 = zfs 95, 59 = r + s 95, 45.

39 *BGH* VersR 94, 110 = NJW-RR 94, 218 = NZV 94, 66 = zfs 94, 91.

des Kfz handelt, bei dem keine Gefahr geschaffen wird, die von dem Kfz in seiner Eigenschaft als eine dem Verkehr dienenden Maschine ausgeht. Ein Schadensersatzanspruch ergibt sich aus § 906 Abs. 2 BGB (analog)⁴⁰.

Zum Gebrauch gehören auch **Wagenwäsche**⁴¹, Ausführung von nicht gewerbsmäßigen **Reparaturen** an dem Kfz⁴², das **Rangieren** in der Garage⁴³, aber auch das **Wegschieben** eines anderen Kfz, um eine Parklücke zu vergrößern⁴⁴. A 32

3. Haftung des Kfz-Halters

a) Halter i.S. des § 7 StVG⁴⁵

Halter eines Kfz ist, wer das Kfz für **eigene Rechnung in Gebrauch** hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die einen solchen Gebrauch voraussetzt⁴⁶. Derjenige hat das Kfz in Gebrauch, der die Nutzung aus dem Betrieb zieht und die Kosten des Betriebes bestreitet. Kosten des Betriebes sind Ausgaben für Steuern und Versicherungen, Treibstoff, Reparaturen, ferner die Abschreibung für Abnutzung und Verzinsung des Anschaffungspreises. Der Umstand, dass ein Kfz auf den Namen einer Person zugelassen und haftpflichtversichert ist, hat für die Frage der Haltereigenschaft keine ausschlaggebende Bedeutung, ebenso nicht das Eigentum⁴⁷. Die Haltereigenschaft endet, wenn dem Halter die tatsächliche Möglichkeit, den Einsatz des Kfz zu bestimmen, also die Verfügungsgewalt, für eine nicht nur vorübergehende Zeit entzogen wird⁴⁸. A 33

Bestreiten mehrere Personen die Betriebskosten, so können sie **gemeinsam Halter** sein. Die Haltereigenschaft mehrerer kann aber nur dann angenommen werden, wenn bei jedem alle für die Haltereigenschaft wesentlichen Merkmale im Zeitpunkt des Unfalls vorlagen⁴⁹. Benutzen **Eheleute** ein Kfz zur gemeinsamen Berufsausbildung, so sind beide Halter⁵⁰. A 34

Stellt der **Fiskus einem Beamten** ein behördeneigenes Kfz zu dienstlichen Zwecken zur Verfügung und erlaubt ihm, dieses auch zu Privatfahrten zu verwenden, können beide Halter sein⁵¹. Verursacht ein Beamter mit seinem Pkw auf einer „Dienstfahrt“ einen Unfall, so kann er als Halter in Anspruch genommen werden, auch wenn die Haftung aus Amtspflichtverletzung die öffentliche Körperschaft trifft⁵². A 35

40 OLG Hamm VersR 97, 105.

41 OLG Köln DAR 90, 136 = VersR 90, 1309 (Waschanlagebetreiber); OLG Koblenz r + s 95, 383; LG Detmold SP 92, 71; LG Hamburg VersR 88, 260; LG Kiel zfs 94, 249; LG Köln zfs 86, 430 (nicht, Glatteis nach 3 Stunden).

42 BGH NZV 89, 110 = NJW-RR 89, 218 = zfs 89, 99; VersR 84, 854; OLG Hamm zfs 87, 308; zfs 93, 126 (Schweißarbeiten); OLG Nürnberg VersR 90, 79.

43 OLG Stuttgart VersR 88, 707.

44 OLG Hamm zfs 93, 106 = SP 93, 192.

45 Klimke zfs 90, 290 f., 302 f., 353 f., 366 f., 415 f.

46 BGH VersR 92, 437; KG VersR 89, 905 (Dieb als Halter).

47 BGH VersR 69, 907; OLG Hamm NZV 90, 363 = NJW 90, 2637; BGH VersR 53, 281 (Sicherungsüber-eignung).

48 BGH DAR 97, 108 = VersR 97, 204 = NJW 97, 600 = NZV 97, 116 = zfs 97, 89 = r + s 97, 58 („Kauf-interessent“ gibt Kfz nicht zurück und gibt dieses weiter).

49 BGH VersR 58, 646.

50 BGH NJW 54, 1198.

51 OLG Düsseldorf VersR 76, 1049.

52 BGH NJW 59, 481; OLG Celle VersR 60, 764.

- A 36** Hält ein **Vertreter** einer Firma auf eigene Kosten ein Kfz, so ist nur dieser Halter. Anders ist es, wenn die Firma die Kosten trägt⁵³.
- A 37** Neben dem **Vermieter** kann der Mieter eines Kfz Halter sein, wenn er es für eigene Zwecke in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt. Kurzfristige Anmietung reicht hierzu nicht aus⁵⁴.
Bei **Leasing-Verträgen** ist i.d.R. wegen langfristiger „Mietzeit“ und fehlender Verfügungsgewalt des Leasinggebers der Leasingnehmer Halter⁵⁵.
- A 38** Bringt der Halter sein Kfz in eine **Kfz-Werkstatt**, so geht die Haltereigenschaft nicht auf diese über. Für Unfälle anlässlich einer Probefahrt oder während des Abholens oder Zurückbringens des Kfz durch einen Werkstattangehörigen haftet der Halter nach § 7 Abs. 1 StVG, der Fahrer nach § 18 StVG, die Werkstatt u.U. nach § 831 BGB.
- A 39** Übergibt ein **Kfz-Händler** einem Kaufinteressenten ein Kfz zur Probefahrt, bleibt er Halter⁵⁶. Das Gleiche gilt bei einer Überführungsfahrt vom Werk zum Kunden, es sei denn, dass der Käufer das Kfz selbst abholt⁵⁷. Ein **Gebrauchtwagenhändler** ist nicht verpflichtet, bei Aushändigung des Kfz an einen Kaufinteressenten zum Zwecke einer Probefahrt dessen Personalien festzuhalten und zu vermerken. Er kann nicht nach § 823 BGB für die vom Kaufinteressenten verursachten Schäden verantwortlich gemacht werden⁵⁸.

b) Haftung des Halters nach § 7 Abs. 1 StVG – für Schadenfälle, die sich vor In-Kraft-Treten des 2. SchadÄndG bis zum 31.7.2002 ereignet haben

- A 40** Der Halter haftet nach § 7 Abs. 1 StVG, wenn durch einen Unfall ein Dritter einen Sach- oder Personenschaden erleidet. Ein Schmerzensgeldanspruch besteht nicht. Hinsichtlich des Sachschadens wird auf Rz. D 6 bis 94, hinsichtlich des Personenschadens auf Rz. D 95 bis 198 hingewiesen.
- A 41** Nach § 7 Abs. 2 StVG entfällt diese Haftung, wenn der Unfall unabwendbar war (s. Rz. A 43 ff.). Aber nur dann, wenn der Unfall weder auf einen **Fehler in der Beschaffenheit des Kfz** (z.B. Platzen des Reifens)⁵⁹, noch auf **Versagen seiner Vorrichtungen** (z.B. Aussetzung des Motors)⁶⁰ beruht.
Er kann sich auch dann nicht entlasten, wenn der Fehler bzw. das Versagen ausschließlich durch das Verhalten eines Dritten herbeigeführt wurde, z.B. durch **Schlecht-**

53 *OLG Düsseldorf* VersR 76, 1049.

54 *BGH* DAR 92, 237 = VersR 92, 900 = NZV 92, 145 (ein Tag reicht nicht); *OLG Hamm* VersR 78, 111 (3 Monate); VersR 91, 220 (mehrtägige Urlaubsfahrt); *BGH* DAR 91, 297 = VersR 91, 933 = NJW 91, 21 (zur Halterhaftung des Vermieters bei geschäftsmäßiger Personenbeförderung). Zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen s. *BGH* VersR 74, 492; 76, 61; 65, 508; 76, 688 und 880.

55 *BGH* VersR 83, 656 = NJW 83, 1492; NJW 85, 1537; *OLG Köln* zfs 85, 357.

56 *BGH* DAR 72, 863 = NJW 72, 1363 = VersR 72, 863 (Schäden bei der Probefahrt); *OLG München* VersR 83, 1175; *OLG Zweibrücken* zfs 91, 42 = NZV 90, 466 m.w.N. (Unfall anlässlich der Probefahrt).

57 *OLG Celle* VersR 53, 422.

58 *BGH* VersR DAR 97, 108 = VersR 97, 204 : NJW 97, 116 = zfs 97, 89 = r + s 97, 58.

59 *BGH* VersR 56, 161 (Mängel an der Kardanwelle); 66, 382 u. 564 (schadhafte Lenkung); 76, 147 (Bruch des Anhängerkupplungsbolzen); **Reifenschäden**: *BGH* VersR 76, 734; *OLG Düsseldorf* (*BGH*) VersR 93, 1249; *OLG Karlsruhe* VersR 87, 1087 (überalterte Reifen); *OLG Köln* r + s 91, 370 = zfs 92, 6 (überalterte Reifen); *OLG Stuttgart* (*BGH*) VersR 92, 588 (gebrauchte erworbene Reifen); *LG Bielefeld* VersR 82, 608 (Betriebsgefahr bei Reifenplatzen kann gegenüber der des Auffahrenden zurücktreten).

60 *BGH* VersR 65, 383; *OLG Bamberg* DAR 51, 80; *OLG Düsseldorf* VersR 59, 912.

leistung einer Kfz-Werkstätte⁶¹ oder des **Produzenten**⁶². Unter Umständen kann den Produzenten des Kfz bzw. dessen Zulieferer eine deliktische Haftung treffen. Keine Entlastungsmöglichkeit besteht, wenn die Bremsen eines gemieteten Pkw-Anhängers funktionslos sind und das „Gespann“ dadurch ins Schleudern gerät. Dem Mieter steht gegenüber dem Vermieter ein Schadensersatzanspruch zu⁶³. Kommt es nach der fehlerhaften Montage eines Moped-Hinterradmantels zu einem Unfall, so muss sich der Halter auf seine Schadensersatzansprüche gegen den Werkstattinhaber die Betriebsgefahr des Mopeds von 1/3 anrechnen lassen⁶⁴. Zur Haftung des Waschanlagenbetreibers⁶⁵.

Wer einen bereits vor einer Reihe von Jahren erstmals zugelassenen Pkw von einem Privatmann erwirbt, ist grundsätzlich verpflichtet, die für die Verkehrssicherheit des **Kfz** wesentlichen technischen Einrichtungen, insbesondere die Reifen, alsbald **in einer Kfz-Werkstatt**⁶⁶ **überprüfen** zu lassen. Verkauft ein **Reifenhändler** einen 16 Jahre alten Reifen, so ist er dem Fahrzeugeigentümer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Reifen platzt und das Kfz beschädigt wird. Über zehn Jahre alte Reifen dürfen nur noch benutzt werden, wenn sie vorher unter normalen Bedingungen im Einsatz waren⁶⁷. In diesem Zusammenhang darf eingefügt werden: Durch die Zusicherung, ein Kfz sei fahrbereit, übernimmt der **Verkäufer** die Gewähr dafür, dass das Kfz nicht mit verkehrsgefährdenden Mängeln behaftet ist⁶⁸.

A 42

c) Unabwendbares Ereignis i.S. des § 7 Abs. 2 StVG a.F.

Unabwendbar ist ein Ereignis dann, wenn der Fahrer **jede** nach den Umständen des Falles **gebotene Sorgfalt** beachtet hat.

A 43

Unabwendbarkeit bedeutet **nicht die absolute Unvermeidbarkeit** des schadenstiftenden Ereignisses⁶⁹, sondern, dass der Unfall für einen Fahrer in der Lage des Betroffenen selbst bei äußerster Sorgfalt, d.h. auch bei Anwendung einer über die gewöhnliche Sorgfalt hinausgehenden besonderen Aufmerksamkeit, Umsicht und Geistesgegenwart, nicht zu vermeiden gewesen wäre. Ein nur geringes „Fehlverhalten“ des Fahrers, der damit hinter den Möglichkeiten eines „Idealfahrers“ zurückbleibt, schließt die

61 BGH DAR 93, 102 = NZV 93, 145 = VersR 93, 665 (falsche Handbremseneinstellung); VersR 83, 344 u. 346; VersR 69, 824 (mangelhafte Inspektion); OLG Bamberg VersR 82, 1146 = zfs 83, 34 (Nachweis der Kausalität); OLG Oldenburg VersR 84, 1097 = r + s 84, 208 = zfs 85, 3 (zur Ursächlichkeit eines Montagefehlers).

62 BGH VersR 67, 1199 (Zulieferer schadhafter Teile); DAR 93, 342 = VersR 92, 1010; OLG Bamberg zfs 83, 34 = VersR 82, 1146; OLG Frankfurt VersR 91, 1194 (Zulieferer); LG Regensburg VersR 91, 1188 (Reifenhändler).

63 OLG Koblenz VersR 93, 1499.

64 OLG Düsseldorf VersR 97, 459.

65 OLG Köln NJW-RR 99, 673; LG Bonn VersR 97, 718; LG Göttingen VersR 95, 999.

66 BGH VersR 95, 848 = SP 95, 259 = zfs 95, 327. BGH VersR 98, 120; OLG München VersR 99, 246 MDR 98, 772.

67 OLG Düsseldorf VersR 99, 64.

68 BGH NZV 93, 306; OLG Hamm DAR 94, 401 (Aufklärungspflicht des Gebrauchtwagenhändlers); DAR 96, 493 = VersR 97, 1368 (Verkauf eines nach dem Unfall nicht einwandfrei reparierten Kfz); OLG Koblenz VersR 93, 1492 (Zeitungsanzeige); DAR 94, 452 (nach Eigentumswechsel); VersR 96, 1507; OLG Köln VersR 94, 110; VersR 98, 511 (Oldtimerfahrzeug). Zu **Gewährleistungsmängeln**: OLG Düsseldorf VersR 93, 109; OLG Karlsruhe VersR 92, 192 und 1363; OLG Köln VersR 93, 713; VersR 98, 592.

69 BGH VersR 65, 81, 73, 83; 77, 426; KG VersR 74, 36.

Annahme eines unabwendbaren Ereignisses aus⁷⁰. Auf den Umfang des Schadens kommt es nicht an⁷¹.

- A 44** Zu seiner Entlastung hat der Halter zu beweisen, dass sich sein Fahrer wie ein Idealfahrer verhalten hat. Er muss aber **nicht** den Nachweis dafür erbringen, dass der Fahrer **jede nur erdenkliche Sorgfalt** angewandt hat⁷². Der Nachweis erfordert nicht, dass alle diejenigen Unfallverläufe ausgeschlossen werden, welche zwar möglich, für die aber keinerlei tatsächlicher Anhaltspunkt festgestellt ist⁷³.
- A 45** Der Halter muss ferner nachweisen, dass er den **Fahrer sorgfältig ausgewählt** und **überwacht** hat. Steht aber fest, dass auch ein besonders sorgfältiger Fahrer bei der gegebenen Verkehrslage den Unfall mit gleichen Folgen nicht hätte abwenden können, so ist ein möglicherweise vorliegendes Fehlverhalten des Halters bei Auswahl und/oder Überwachung des Fahrers ohne Belang⁷⁴.
- A 46** Der Halter hat den Nachweis für den **verkehrssicheren Zustand des Kfz** zu führen. Zwar ist nach § 31 StVZO der Fahrer hierfür verantwortlich⁷⁵. Der Halter kann i.d.R. darauf vertrauen, dass ihn der Fahrer auf etwaige Mängel aufmerksam macht⁷⁶. Tritt ein Unfall aufgrund dieser Mängel ein, so haftet der Halter nach § 7 Abs. 1 StVG (s. Rz. A 40). Bei Kenntnis unfallursächlicher Mängel wird eine Verschuldenshaftung des Halters zu bejahen sein.
- A 47** Der Halter haftet – ohne Entlastungsmöglichkeit – wenn er sein Kfz einem Dritten überlässt und dieser **vorsätzlich einen Sach- oder Personenschaden** herbeiführt oder das Kfz als Mordwaffe benutzt⁷⁷.
- A 48** Ausnahmsweise kann die StVG-Haftung bei einem **grobfahrlässigen Verhalten** des anderen Beteiligten als Unfallursache ganz zurücktreten⁷⁸.
- A 49** Wird der Fahrer **bewusstlos** oder bricht er infolge Erkrankung zusammen und tritt dadurch ein Sach- oder Personenschaden ein, so haftet der Halter nach § 7 Abs. 1 StVG, weil der Unfall auf den Betrieb des Kfz zurückzuführen ist⁷⁹.

d) Abweichende Regelungen aufgrund des 2. SchadÄndG (s. Rz. A 6 f.) für ab dem 1.8.2002 eingetretene Schadenfälle

- A 50** § 7 StVG n.F. (Änderungen in Fettschrift)
(1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs **oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden**, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

70 BGH VersR 54, 185; 57, 587; 59, 298 u. 789; 62, 164; 66, 63.

71 BGH DAR 82, 226 = VersR 82, 441 = r + s 82, 73.

72 BGH VersR 65, 51; 66, 1076.

73 BGH VersR 70, 423.

74 BGH VersR 55, 308; 64, 1241; OLG Düsseldorf SP 99, 116.

75 BGH VersR 76, 147; 65, 452.

76 BGH VRS 6, 477.

77 BGH VersR 62, 828; DAR 76, 22; BGHZ 29, 163; OLG Schleswig zfs 95, 180 = NZV 95, 114 = r + s 95, 84 m.w.N.

78 BGH VRS 9, 112 (st. Rechtsprechung); OLG Zweibrücken (BGH) VersR 95, 429 (auch bei alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit eines Vorfahrtsberechtigten).

79 S. Rz. A 89 und 108.

(2) **Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.**

(3) Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet; daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Benutzer vom Fahrzeughalter für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt ist oder wenn ihm das Fahrzeug vom Halter überlassen worden ist. **Die Sätze 1 und 2 sind auf die Benutzung eines Anhängers entsprechend anzuwenden.**

aa) Haftung des Halters eines Anhängers

Anhänger i.S. des § 7 Abs. 1 StVG n.F. sind solche, die dazu bestimmt sind, von einem Kfz mitgeführt zu werden. Andere Anhänger, z.B. von Fahrrädern gezogene, unterfallen wegen des geringeren Gefährdungspotenzials nicht der Halterhaftung. Der Halter des Anhängers haftet nicht nur für mit ziehenden Kfz verbundene Anhänger, sondern auch bei Unfällen durch sich vom Kfz lösende und durch abgestellte Anhänger. Voraussetzung ist, dass der Anhänger im Betrieb ist (vgl. insbesondere Rz. A 16, 19).

A 51

Für den Geschädigten hat die Neuregelung insbesondere folgende Auswirkungen:

A 52

- bei Unfällen mit Gespannen hat er Anspruch aus § 7 StVG auch gegen den Halter des Anhängers. Bisher war der Geschädigte in diesen Fällen auf Ansprüche gegen den Halter des ziehenden Kfz beschränkt. Dies führte in der Praxis zu Verweisungen an die Verkehrsoferhilfe, wenn der Halter des Anhängers – z.B. bei Unfallflucht durch den Fahrer der Zugmaschine – keine Informationen zum ziehenden Kfz geben konnte/wollte,
- bei Unfällen mit sich lösenden Anhängern besteht ein Anspruch gegen den Anhängerhalter, ebenso bei abgestellten Anhängern, die sich noch in Betrieb befinden.

Der Innenausgleich zwischen dem Halter eines ziehenden Fahrzeugs und dem Anhängerhalter richtet sich nach § 17 StVG (s.a. § 17 Abs. 4). Wird der Unfall allein durch das Zugfahrzeug verursacht, führt dies im Innenverhältnis regelmäßig zur alleinigen Einstandspflicht des Halters der Zugmaschine. Die Betriebsgefahr des Anhängers dürfte in solchen Fällen auch nach Neufassung des § 7 Abs. 1 StVG zurücktreten.

A 53

bb) Haftung bei „Höherer Gewalt“

Nach In-Kraft-Treten des 2. SchadÄndG führt die Unabwendbarkeit des Ereignisses nicht mehr zur Entlastung des Halters. Für Schadenfälle ab dem 1.8.2002 ist nach § 7 Abs. 2 StVG n.F. die Ersatzpflicht des Halters ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.

A 54

Ziel des Gesetzgebers ist dabei, dass der Halter eines Kfz oder Anhängers unabhängig von Sorgfalts- und damit von Verschuldensgesichtspunkten für die Betriebsgefahr eintreten muss, wie es der Gefährdungshaftung von ihrem Wesen her auch entspricht. Die Ersetzung des unabwendbaren Ereignisses durch höhere Gewalt soll vor allem den nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern – insbesondere Kindern – zugute kommen⁸⁰.

A 55

80 BR-Drucksache 742/01 S. 72.

Nach der für das Haftpflichtgesetz ergangenen Rechtsprechung ist höhere Gewalt ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist⁸¹. Der Rechtsprechung ist überlassen, ob diese Definition uneingeschränkt auf den Straßenverkehr übertragbar ist und welche Fälle als höhere Gewalt anzusehen sind. Soweit der Begriff der höheren Gewalt eine Sorgfaltskomponente enthält, sind hier höchste Anforderungen zu stellen. Nicht gefordert ist, „sich nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt“ (s.o. Rz. A 43), sondern die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt. Dies bedeutet, dass man im Winter z.B. überall mit Glätteis (Blitzeis) rechnen muss, auch wenn die Straße noch frei erscheint, dass sich ein Fahrer auf Naturgewalten (z.B. Sturm) einstellt, ggf. auf das Fahrzeug als Fortbewegungsmittel verzichtet. Auch mit dem Fehlverhalten anderer, insbesondere Kinder, ist stetig zu rechnen.

- A 56** Unter Berücksichtigung der dargestellten Ziele des Gesetzgebers wird höhere Gewalt im Straßenverkehr nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen.
- A 57** Haftet der Halter aus § 7 Abs. 1 StVG, weil höhere Gewalt nicht vorliegt, können den Geschädigten über §§ 9 StVG, 254 BGB ein Mitverschulden treffen (Rz. A 285).
- A 58** Wird ein Unfall durch mehrere Kfz verursacht, gilt für den Innenausgleich der beteiligten Halter § 17 StVG. Im Innenverhältnis ist ein Halter auch nach In-Kraft-Treten des 2. SchadÄndG nicht zum Ersatz verpflichtet, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, § 17 Abs. 3 StVG n.F. (Rz. A 309 ff., A 368 ff.). Insoweit ist die zu § 7 Abs. 2 StVG a.F. ergangene Rechtsprechung heranzuziehen.

cc) Mitwirkendes Verschulden eines Kindes

- A 59** Nach § 828 Abs. 2 BGB ist ein Kind, welches das siebente, aber nicht das **zehnte Lebensjahr** vollendet hat, für den Schaden, das es bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn, einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Die gilt nicht für die vorsätzliche Herbeiführung durch einen solchen Schädiger. Nach dieser Vorschrift sind Kinder vom siebenten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bei jeder Form von Fahrlässigkeit im Straßenverkehr deliktsunfähig. Dies bedeutet, dass sie bei Unfällen im Verkehr nicht für von ihnen verursachte Schäden haften und ihnen hinsichtlich eigener Ansprüche auch kein Mitverschulden entgegengehalten werden kann.

Auch nach der neuen Rechtslage wird es Fälle geben, die das Kind ungeschützt lassen. Fährt ein Kind beispielsweise gegen ein ordnungsgemäß außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes abgestelltes Kraftfahrzeug und verletzt sich dabei, wird es keinen Schadensersatzanspruch haben. Weder geht von dem Fahrzeug eine Betriebsgefahr aus noch ist eine Verschuldenshaftung erkennbar.

81 BGHZ 7, 338; 62, 351 (354); BGH NJW 1953, 184; 1986, 2313; VersR 1967, 138; 1976, 963; 1988, 910.

dd) Schmerzensgeld im Rahmen der Gefährdungshaftung

In § 253 Abs. 2 BGB n.F. ist ein allgemeiner Anspruch auf Schmerzensgeld bei jeder Art von Haftung (Vertrags-, Verschuldens- oder Gefährdungshaftung) geregelt. S. hierzu Rz. D 165 ff., D 171 ff. **A 60**

Die Vorschrift lautet:

Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

Der Bundestag hat sich der Empfehlung seines Rechtsausschusses angeschlossen, eine Bagatellschwelle für Schmerzensgeldansprüche nicht vorzusehen⁸². Den Gerichten soll die Definition einer Bagatellschwelle, d.h. bei welcher Art von Verletzungen bzw. Verletzungsfolgen ein Schmerzensgeld wegen geringer Beeinträchtigung des Verletzten nicht zu zahlen ist, auch nach Ausdehnung des Schmerzensgeldanspruchs auf die Vertrags- und Gefährdungshaftung überlassen bleiben. Durch Auslegung des Begriffs „billige“ Entschädigung haben die Gerichte auch weiterhin die Möglichkeit, die Bagatellschwelle fortzuentwickeln. **A 61**

4. Haftung des Kfz-Führers/Fahrers⁸³

a) Fahrer i.S. des § 18 StVG

Fahrer ist, wer das Kfz lenkt, gleichgültig, ob er hierzu berechtigt ist oder nicht⁸⁴. Denkbar ist, dass zwei Personen gleichzeitig das Kfz führen, also das Lenkrad, Gaspedal, Kupplung und Bremse bedienen. Dann wären beide Fahrer⁸⁵. Greift während der Fahrt ein Fahrzeuginsasse ins Steuer oder betätigt die Bremse, so wird er hierdurch nicht zum Fahrer, s. Rz. P 13. Wer auf Weisung des Fahrers nur **Hilfsdienste** leistet, ist nicht als Fahrer anzusehen⁸⁶. Die Fahrereigenschaft besteht nicht nur so lange, wie sich das Kfz durch eigene Motorkraft fortbewegt, sondern solange, wie es sich in „Betrieb“ befindet⁸⁷ (s. Rz. A 12 ff.). **A 62**

b) Fahrschüler/Fahrlehrer

Nach § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG gilt bei **Übungs- und Prüfungsfahrten** nicht der Fahrschüler, sondern der „Fahrlehrer“ als Fahrer. Ihn trifft die Haftung des § 18 StVG⁸⁸. Der Fahrlehrer haftet darüber hinaus nach § 823 BGB, wenn er die Fahrweise des Fahrschülers nicht sorgfältig überwacht und Fahrfehler nicht verhindert⁸⁹. Gegenüber **A 63**

⁸² BT-Drucksache 14/8780 Seite 21 rechte Spalte.

⁸³ S. Rz. A 2, zweiter Absatz.

⁸⁴ BGH VersR 60, 650; 62, 1047; OLG Bamberg VersR 85, 244

⁸⁵ OLG Hamm VRS 37, 281.

⁸⁶ BGH VersR 72, 569.

⁸⁷ BGH VersR 77, 624.

⁸⁸ BGH VersR 72, 455; 69, 125; OLG Hamm NZV 91, 345; OLG Karlsruhe zfs 89, 326 = r + s 89, 326 (Haftung bei Fahrlehrerlehrgang).

⁸⁹ BGH VersR 69, 1037; 72, 455.

Zweiradfahrern hat der Fahrlehrer eine gesteigerte Sorgfaltspflicht⁹⁰. Dies insbesondere während der ersten Fahrstunde⁹¹. Bei „Fehlern“ eines angestellten Fahrlehrers kann die Fahrschule den Entlastungsbeweis führen⁹².

- A 64 Den Fahrschüler** kann an seinem Unfall, seinen Verletzungen, ein **Mitverschulden** treffen⁹³. Einem geschädigten Dritten haftet er nach § 823 BGB nur dann, wenn dieser den Nachweis erbringt, dass der für den Unfall ursächliche Fahrfehler nicht auf mangelhaftes Wissen und Können zurückzuführen ist⁹⁴.

c) Haftung nach § 18 StVG

- A 65** Die Haftung des Fahrers unterscheidet sich von der des Halters. Die des Halters entfällt bei Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses (s. Rz. A 43 f.) bzw. höherer Gewalt (s. Rz. A 54 ff.). Die Haftung des Fahrers entfällt, wenn er nachweist, dass ihn an dem Unfall keinerlei Verschulden trifft (§ 18 Abs. 1 S. 2 StVG). Bei dieser Haftung handelt es sich um eine **Verschuldenshaftung** mit umgekehrter Beweislast⁹⁵. Der Fahrer muss beweisen, dass er die im Verkehr gebotene Sorgfalt angewandt hat⁹⁶. Er muss alle für ein Verschulden sprechenden Tatsachen ausräumen; insbesondere, dass er nicht gegen Vorschriften der StVO oder StVZO verstoßen hat. Eine gesteigerte Sorgfaltspflicht eines „Idealfahrers“ (s. Rz. A 43) braucht er jedoch nicht zu beweisen.
- A 66** Gelingt dem Fahrer dieser Entlastungsbeweis nicht, so bleibt seine Haftung nach § 18 StVG bestehen. Die §§ 8 bis 15 StVG finden Anwendung. Eine weitergehende Haftung, d.h. über die Haftungshöchstsumme des § 12 StVG hinaus oder für Schadenfälle vor dem 1.8.2002 hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruchs, kann sich aus unerlaubter Handlung oder einem Vertragsverhältnis ergeben.
- A 67** Für **Schadenfälle ab dem 1.8.2002** haftet auch der Führer eines Anhängers aus § 18 Abs. 1 StVG für vermutetes Verschulden. Damit will der Gesetzgeber auch Fälle erfassen, in denen sich der Anhänger vom ziehenden Fahrzeug löst oder abgestellt wird. Er begründet dies mit der Rechtsprechung, die annimmt, dass auch ein abgestelltes Kfz solange geführt wird, wie es sich im straßenverkehrsrechtlichen Sinn in Betrieb befindet und dass dies selbst dann der Fall sein kann, wenn das Kfz abgestellt ist⁹⁷.

Für einen abgestellten Anhänger, der dazu bestimmt ist, von einem Kfz mitgeführt zu werden, soll nichts anders gelten, d.h. auch sein Führer soll nach § 18 Abs. 1 StVG aus vermutetem Verschulden haften.

Während bei verbundenen Einheiten und auch bei einem sich lösenden Anhänger der Führer des Anhängers und der Zugmaschine identisch sind, sind bei der Bestimmung des Führers insbesondere eines abgestellten Anhängers praktische Schwierigkeiten zu erwarten. Im Zweifelsfall wird derjenige als Führer anzusehen sein, der die Abstel-

90 *KG NZV* 89, 150; *OLG Hamm (BGH)* VersR 92, 718; *LG Karlsruhe* VersR 95, 977.

91 *OLG Hamm (BGH)* VersR 98, 9 10.

92 *BGH* VersR 66, 1036; *LG Frankfurt* VersR 80, 55 (zum Verdienstausfall eines Fahrlehrers).

93 *OLG Düsseldorf* NJW-RR 88, 24; *OLG Frankfurt* NJW-RR 88, 26; *OLG Hamm (BGH)* VersR 92, 718.

94 *OLG Düsseldorf* NJW 66, 726.

95 *BGH* NJW 83, 1326 = *DAR* 83, 227; *zfs* 84, 293.

96 *BGH* NJW 74, 15 10.

97 *BT-Drucksache* 14/8780 mit Hinweis auf *OLG Hamm* VersR 1975, 751 f.; *Hentschel* Straßenverkehrsrecht, § 18 StVG Rn. 2.

lungshandlung vorgenommen hat, da er auch die vom Anhänger ausgehende Gefahrenlage geschaffen hat. Dies wird oftmals der Führer der Zugmaschine sein.

5. Haftung bei einer Schwarzfahrt, § 7 Abs. 3 StVG

a) Grundsätze

Unternimmt der für den Betrieb des Kfz **angestellte Fahrer**⁹⁸ mit dem ihm anvertrauten Kfz ohne Wissen und Wollen des Halters eine Schwarzfahrt, so haftet der Fahrer nach § 18 Abs. 1 StVG, der Halter nach § 7 Abs. 3 S. 2 StVG für den bei der Fahrt eingetretenen Schaden. Ebenso, wenn der Fahrer unbefugt das Kfz einem Dritten überlässt⁹⁹. **A 68**

Die Halterhaftung bleibt auch dann bestehen, wenn derjenige, dem das Kfz **vom Halter anvertraut** worden ist (z.B. einem Mieter), dieses vertragswidrig verwendet oder einem Dritten überlässt, § 7 Abs. 3 S. 2 StVG¹⁰⁰.

Für Schadenfälle ab dem 1.8.2002 gelten § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 StVG für die Benutzung eines Anhängers entsprechend – § 7 Abs. 3 S. 3 StVG n.F. **A 69**

Benutzt jemand, dem das **Kfz vom Halter nicht überlassen** worden ist, dieses ohne Wissen und Wollen des Halters, so ist er nach § 7 Abs. 3 S. 1 StVG anstelle des Halters zum Schadensersatz verpflichtet. Der **Benutzer** muss den Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 StVG führen, um sich von der Haftung zu befreien (s. Rz. A 43 f.) bzw. für Schadenfälle ab dem 1.8.2002 höhere Gewalt beweisen (s. Rz. 54 ff.). **A 70**

Hat der **Halter** die **Benutzung** durch sein Verschulden **ermöglicht**, so haftet er neben dem Benutzer für einen eingetretenen Schaden, § 7 Abs. 3 S. 1 zweiter Halbsatz StVG.

Benutzer ist, wer das Kfz als Fortbewegungsmittel nutzt und die Verfügungsgewalt über das Kfz ausübt, wie sie sonst dem Halter zusteht¹⁰¹. Benutzer kann demnach nicht nur der Fahrer, sondern auch derjenige sein, der einen anderen zur „Schwarzfahrt“ auffordert oder mit ihm aus eigenem Interesse die Fahrt verabredet¹⁰². Benutzer ist auch, wer das Kfz einem anderen zu einer in seinem Auftrag und Interesse durchzuführenden Fahrt überlässt¹⁰³. **A 71**

Kein Benutzer ist ein „Fahrgast“ oder ein „gutgläubiger“ Fahrer, der von der unbefugten Benutzung keine Kenntnis hatte.

Bei einer Schwarzfahrt ist der **Fahrer** i.d.R. ein „**unberechtigter Fahrer**“ i.S. des § 2 (2) b **AKB**. Im Verhältnis zum geschädigten Dritten ist jedoch die Eintrittspflicht des KH-Versicherers gegeben. Die Leistungspflicht des Halters (bzw. Eigentümers, bzw. VN) gegenüber dem Verkehrsoffer bleibt bestehen, wenn er die Schwarzfahrt **A 72**

98 *BGH* VersR 55, 345 (Zur Schwarzfahrt und Überschreitung des Auftrags); VersR 84, 1152 = r + s 84, 268 = zfs 83, 57; VersR 67, 660 (Werkstattprobefahrt); VersR 54, 84 (Beifahrer i.d.R. nicht zum Kfz-Betrieb angestellt); *OLG Celle* VersR 53, 341; *OLG Koblenz* und *OLG München* zfs 83, 51 (zur Beweislast).

99 *BGH* VersR 67, 659; 55, 180; DB 61, 310; *OLG Hamburg* VersR 53, 332.

100 *OLG Karlsruhe* VersR 80, 432.

101 *OLG Neustadt* VersR 55, 411.

102 *BGH* NJW 57, 500; VersR 83, 233 = DAR 83, 78 (zum Begriff des „unberechtigten“ Fahrers).

103 *BGH* NJW 61, 780; VersR 62, 725 = NJW 62, 1678.

fahrlässig ermöglicht hat¹⁰⁴. Jedoch dürfte einem **SVT kein Rückgriffsanspruch** gegen den Versicherer bei fehlender Schuld des Halters an der Schwarzfahrt zustehen¹⁰⁵.

- A 73** Kann der Geschädigte nachweisen, dass der Halter die Schwarzfahrt **schuldhaft** ermöglicht hat, so haftet dieser im Rahmen des StVG neben dem unbefugten Benutzer als **Gesamtschuldner**. Im Innenverhältnis bestimmt sich die Ausgleichspflicht nach § 426 in Verbindung mit § 254 BGB, wobei i.d.R. der **Schwarzfahrer** den Schaden allein zu tragen hat. Der Schwarzfahrer haftet dem Halter des von ihm bei einem Verkehrsunfall beschädigten Kfz als Gesamtschuldner neben den anderen Beteiligten. Zwischen dem Schwarzfahrer und dem KH-Versicherer eines anderen beteiligten Kfz besteht jedoch kein Gesamtschuldverhältnis¹⁰⁶.
- A 74** **Erleidet der Schwarzfahrer** während der Schwarzfahrt **einen Schaden**, so steht ihm i.d.R. gegenüber dem Halter kein Schadensersatzanspruch zu. Er dürfte den Schaden überwiegend selbst verschuldet haben, sodass demgegenüber eine schuldhafte Mitverschuldung durch den Halter zurücktritt¹⁰⁷.
- A 75** Im Falle einer Schwarzfahrt oder Entwendung muss sich der Eigentümer eines Kfz **bei Inanspruchnahme des Schädigers** das Mitverschulden „seines“ unberechtigten Fahrers anrechnen lassen¹⁰⁸.

b) Sorgfaltspflichten des Halters nach § 7 Abs. 3 S. 1 StVG

- A 76** Der Halter muss die **Fahrzeugschlüssel** so verwahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind¹⁰⁹.
- Verlässt er das Kfz, hat er es **gegen unbefugte Benutzung zu sichern**, § 14 Abs. 2 S. 2 StVO. Dabei sind nach § 38a StVZO nicht nur der Zündschlüssel abzuziehen und die Türen abzuschließen, sondern auch weitere Sicherungseinrichtungen zu betätigen¹¹⁰. Dies auch dann, wenn sich der Halter nur kurze Zeit entfernt und das Kfz einem an sich zuverlässigen, aber nicht fahrberechtigten Beifahrer zur Bewachung überlässt¹¹¹. Personenkraftwagen mit Erstzulassung ab 1.10.1998 müssen mit einer Wegfahrsperrung ausgerüstet sein – § 38a Abs. 1 i.V.m. § 72 StVZO.
- Eine Haftung tritt jedoch nur ein, wenn durch die Mängel der Fahrzeugsicherung die unbefugte Benutzung des Kfz nicht unerheblich erleichtert wurde¹¹².
- A 77** Durch das Einstellen des Kfz in eine nicht genügend gesicherte **Garage** kann eine Schwarzfahrt ermöglicht werden¹¹³. Dagegen braucht der Halter nicht damit zu rech-

104 BGH VersR 66, 155; OLG Hamm VersR 84, 835; OLG Koblenz VersR 77, 30.

105 OLG Bamberg VersR 85, 750 = zfs 85, 297.

106 KG VersR 78, 435.

107 BGH VersR 78, 183 (zur Haftung bei gemeinschaftlicher Schwarzfahrt von Jugendlichen).

108 OLG Hamm r + s 95, 295.

109 OLG Düsseldorf VersR 89, 638 (i. d. Gastwirtschaft); OLG Frankfurt VersR 83, 49 (Vorführgewagen); VersR 86, 349 (Zechkumpan); OLG Hamm VersR 84, 1051; OLG Nürnberg VersR 80, 96; OLG Oldenburg VersR 83, 931.

110 BGH VersR 58, 413; 62, 639; 61, 42; 60, 1091; OLG Köln r + s 96, 135 (Sicherung eines abgestellten Mofas).

111 BGH VersR 68, 575; 60, 1091; 61, 42.

112 BGH VersR 81, 40.

113 BayObLG DAR 83, 92; OLG Hamburg VersR 54, 511 (Grenzen der Sorgfaltspflicht); OLG München VersR 60, 862 (zur Aufbewahrung des Garagenschlüssels); OLG Nürnberg NJW 55, 1757.

nen, dass die verschlossene Garage aufgebrochen, oder dass das Kfz aus einem umfriedeten Grundstück mit verschlossenem Tor entwendet wird¹¹⁴.

Ein **Garagenbesitzer** bzw. **Inhaber einer Werkstatt**, bei dem das Kfz abgestellt worden ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass weder Mitarbeiter noch Dritte das Kfz zu Schwarzfahrten benutzen. Ein Verschulden seines Mitarbeiters hat er wie eigenes zu vertreten¹¹⁵. Er ist verpflichtet, die Garage ausreichend zu sichern¹¹⁶. Das „Fehlverhalten“ des Garagenbetreibers ist dem Halter nicht zuzurechnen. **A 78**

Um die Schwarzfahrt eines jugendlichen **Familienangehörigen** zu verhindern, muss der Halter Sicherungsmaßnahmen treffen¹¹⁷. Gegenüber dem führerscheinlosen **Ehepartner** besteht die Pflicht nur dann, wenn in dessen Person Umstände vorliegen, die befürchten lassen, dieser werde das Kfz in Betrieb nehmen¹¹⁸. **A 79**

c) Haftung des Halters nach § 823 BGB

Die Verantwortlichkeit des Halters für eine Schwarzfahrt ist nur dann nach § 823 BGB gegeben, wenn ihm nachgewiesen wird, dass er die im Verkehr **erforderliche Sorgfalt** verletzt hat **und** dass diese Fahrlässigkeit nicht nur im adäquaten Zusammenhang mit der unerlaubten Benutzung des Kfz, sondern auch mit dem Unfall selbst steht¹¹⁹. **A 80**

Das Verschulden des Halters muss sich darauf beziehen, dass das Kfz in „verkehrsgefährlicher“ Art benutzt worden ist¹²⁰. Bei der Prüfung des Ursachenzusammenhangs wird von der Rechtsprechung betont, dass besonders bei Schwarzfahrten die Fahrer stark zur Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften neigen und daher leichter Schäden verursachen¹²¹. Der Halter eines nicht vollständig gesicherten, über **Nacht auf öffentlicher Straße** abgestellten Kfz haftet auch dann aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Schwarzfahrer durch einen bedingt vorsätzlichen Zusammenstoß mit einem Polizeifahrzeug verursacht hat¹²². **A 81**

Die gleiche Verantwortung/Haftung trifft den für das Kfz verantwortlichen Fahrer.

6. Haftungshöchstbeträge im Rahmen der Gefährdungshaftung

Die bisherigen, seit 1.1.1978 geltenden Haftungshöchstbeträge des § 12 StVG, waren unzureichend. Aus diesem Grund wurden durch das 2. Schadenrechtsänderungsgesetz die Haftungshöchstbeträge für Schadenfälle ab dem 1.8.2002 deutlich angehoben. **A 82**

114 *BGH* VersR 64, 300; *KG* VersR 82, 45.

115 *BGH* VersR 65, 988 (Schwarzfahrt eines Werkstattangehörigen); VersR 84, 948 (Entwendung auf Firmengelände); VersR 72, 102; VersR 74, 574 (zu Geschäftsbedingungen für Garagenbetriebe).

116 *OLG Düsseldorf* NJW 75, 1034; *OLG München* NJW 59, 1226.

117 *BGH* VersR 68, 757; *OLG Düsseldorf* VRS 68, 337 = zfs 85, 196; *OLG Frankfurt (BGH)* VersR 87, 54; *OLG Frankfurt* VRS 70, 324 = zfs 85, 196; *OLG Düsseldorf* VRS 68, 337 = zfs 85, 196; *OLG München* zfs 84, 292 = r + s 84, 203 = MDR 84, 757 = VersR 85, 298.

118 *OLG Düsseldorf* r + s 87, 147 u. VersR 86, 893.

119 *BGH* VersR 66, 70; *OLG Bremen* VersR 54, 598 (zur Haftung nach § 831 BGB); *OLG Karlsruhe* VersR 60, 618.

120 *BGH* VersR 68, 79.

121 *BGH* VersR 66, 79; VersR 62, 333; VRS 38, 85; VRS 40, 61.

122 *BGH* VersR 71, 239.

§ 12 Abs. 1 StVG n.F. lautet

Der Ersatzpflichtige haftet

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von 600 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36 000 Euro;
2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nummer 1 bestimmten Grenzen, nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt 3 000 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 180 000 Euro; im Falle einer entgeltlichen, geschäftsmäßigen Personenbeförderung gilt diese Beschränkung jedoch nicht für den ersatzpflichtigen Halter des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers;
3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt wurden, nur bis zu einem Betrag von 300 000 Euro.

§ 12 Abs. 1 Ziff. 2 StVG war um Anhänger zu erweitern, weil diese nach der Neufassung des § 7 Abs. 1 StVG der Gefährdungshaftung unterliegen. Grundsätzlich dürfen Personen gem. § 7 Abs. 1 PBefG nicht durch Anhänger befördert werden – Ausnahmen sind jedoch nach § 7 Abs. 2 PBefG möglich.

Zu den Haftungshöchstbeträgen vgl. auch D 2 ff., Q 32 f.

7. Haftungshöchstbeträge bei Gefahrguttransporten

A 83 Weil sich beim Transport von gefährlichen Gütern neben dem normalen Verkehrs-unfallrisiko ein zusätzliches Risiko aus der typischen Gefahr des beförderten Gutes ergeben kann, hat der Gesetzgeber im neuen § 12a StVG für diese Fälle gegenüber § 12 StVG erhöhte Haftungshöchstsummen festgeschrieben. Voraussetzung für die Anwendung der Höchstsummen nach § 12a StVG ist, dass der Schaden **durch die die Gefährlichkeit der beförderten Güter begründenden Eigenschaften verursacht wird, ansonsten gilt § 12 StVG.**

A 84 § 12a StVG gilt für ab dem 1.8.2002 eingetretene Schadenfälle und lautet:

(1) Werden gefährliche Güter befördert, haftet der Ersatzpflichtige

1. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Grenzen, nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt 6 000 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 360 000 Euro,
2. im Falle der Sachbeschädigung an **unbeweglichen** Sachen, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt wurden, bis zu einem Betrag von 6 000 000 Euro,

sofern der Schaden durch die die Gefährlichkeit der Güter begründenden Eigenschaften verursacht wird. Im Übrigen bleibt § 12 Abs. 1 unberührt.

(2) Gefährliche Güter im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung auf der Straße nach den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) in der jeweils geltenden Fassung verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter oder um Beförderungen in begrenzten Mengen unterhalb der im Unterabschnitt 1.1.3.6. zu dem in Absatz 2 genannten Übereinkommen festgelegte Grenzen handelt.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schaden bei der Beförderung innerhalb eines Betriebes entstanden ist, in dem gefährliche Güter hergestellt, bearbeitet, verarbeitet, gelagert, verwendet oder vernichtet werden, soweit die Beförderung auf einem abgeschlossenen Gelände stattfindet.

(5) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

8. Keine Haftungshöchstsummen für gepanzerte Gleiskettenfahrzeuge

§ 12b StVG bestimmt, dass die §§ 12 und 12a StVG nicht gelten, wenn ein Schaden bei dem Betrieb eines gepanzerten Gleiskettenfahrzeugs verursacht wird. Grund ist die besondere Gefährlichkeit, die von diesen Fahrzeugen – z.B. Panzer – ausgeht, wenn sie sich im Verkehr befinden. **A 85**

II. Verschuldenshaftung

1. Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB

a) Grundsätze

Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB tritt ein, wenn ein Schädiger (z.B.: Halter, Fahrer, Fußgänger, Radfahrer) **vorsätzlich** oder **fahrlässig** ein durch diese Bestimmung geschütztes Rechtsgut verletzt. Das sind: Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum oder ein eigentumsähnliches Recht. Hierzu zählen u.a. der Besitz¹²³, und der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb¹²⁴. Das **Handeln** oder **Unterlassen** muss **rechtswidrig und ursächlich** (s. Rz. A 113 ff.) für den eingetretenen Schaden sein. **A 86**

b) Vorsatz

Vorsätzlich handelt, wer **bewusst und gewollt** ein geschütztes Rechtsgut verletzt. Der Schädiger muss in Erkenntnis der Möglichkeit des Eintritts des schadenstiftenden Erfolges handeln und mit ihm einverstanden sein. **Bedingter Vorsatz** ist eine billigende Inkaufnahme eines nur als möglich gehaltenen Verletzungserfolges¹²⁵. **A 87**

Wer vorsätzlich ein geschütztes Rechtsgut verletzt handelt **rechtswidrig**. Die Rechtswidrigkeit entfällt bei Vorliegen eines **Rechtfertigungsgrundes**, also bei Notwehr (§ 227 BGB), Notstand (§ 228 BGB), Nothilfe (§ 229 BGB) und wenn der Geschädigte mit der Rechtsgutverletzung einverstanden ist (s. Rz. A 109).

123 Palandt Rn. 13 zu § 823 BGB.

124 Palandt Rn. 19 ff. zu § 823 BGB.

125 BGH VersR 54, 591; 71, 239 u. 806; 72, 1039; 73, 145.